

# **Geschäftsordnung für den Gebietsbeirat der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ehemaliger Güterbahnhof Köpenick**

*Beschluss durch Gebietsbeirat am 14. September 2022*

## **Präambel**

Der Gebietsbeirat tritt als demokratisch gewähltes Gremium für unterschiedliche lokale Belange und deren Beteiligung an der Planung und Entwicklung des neuen Stadtquartiers ein. Seine Tätigkeit ist den Zielen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und dem Gemeinwohl verpflichtet.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenSBW) und deren Beauftragte schaffen die Voraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit des Gebietsbeirats. SenSBW wird den Gebietsbeirat fortlaufend zum Planungsprozess informieren und stimmt sich mit dem Gebietsbeirat zur verfahrensbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation ab.

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Gebietsbeirat vertritt weder partikulare noch parteipolitische oder kommerzielle Interessen.
- (2) Er bekennt sich zu einer offenen, transparenten und kooperativen Arbeitsweise auf der Grundlage der vorliegenden Geschäftsordnung.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag und durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit möglich. Die Änderungen der Geschäftsordnung werden durch SenSBW bestätigt, wenn sie den Entwicklungszielen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme und dem Gemeinwohl nicht entgegenstehen.
- (4) Um die fortlaufende Repräsentativität des Gebietsbeirats sicherzustellen, werden dessen Geschäftsordnung und Zusammensetzung mit dem Zuzug von Bewohnerinnen und Bewohnern des neuen Stadtquartiers angepasst. Eine Revision der Zusammensetzung des Gebietsbeirats erfolgt mit Bezug von Wohnungen innerhalb des städtebaulichen Entwicklungsbereichs zugunsten einer zunehmenden Beteiligung der neuen Bewohnerinnen und Bewohner.
- (5) Die Termine der regulären Gebietsbeiratssitzungen sind zeitnah nach Konstituierung, langfristig festzulegen und den Teilnehmenden mitzuteilen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Gebietsbeirat ist ein Beteiligungs- und Arbeitsgremium, in dem lokaler Sachverstand vertreten ist. Er begleitet den Planungs- und Realisierungsprozess des neuen, auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs Köpenick geplanten Stadtquartiers innerhalb eines Zeitraums von etwa 15 Jahren.
- (2) Der Gebietsbeirat vertritt die künftig im Gebiet und die derzeit in dessen Nachbarschaft ansässige Bewohnerschaft. Er vertritt ebenfalls die dort gegenwärtig oder künftig niedergelassenen und von der Entwicklungsmaßnahme unmittelbar betroffenen Gewerbebetriebe und Beschäftigten. Das gilt auch für sonstige Belange, etwa von bestehenden oder künftigen Schulen, Kitas, anderen Gemeinbedarfseinrichtungen und Vereinen.
- (3) Der Gebietsbeirat kooperiert mit allen an der Entwicklung des künftigen Stadtquartiers Beteiligten, namentlich mit den Vertreterinnen und Vertretern von SenSBW, deren Beauftragten und dem Entwicklungsträger WISTA.Plan.
- (4) Dem Gebietsbeirat steht entsprechend § 3 ein Gebietsfonds zur Verfügung, aus dem jeweils genauer zu benennende nachbarschaftliche Projekte innerhalb des Entwicklungsgebiets zu fördern sind.
- (5) Der Gebietsbeirat nimmt die im Folgenden benannten Aufgaben wahr:
  - a) Konstruktive Begleitung des gesamten Entwicklungsprozesses mit Anregungen und Hinweisen zu jeweils aktuellen Planungs- und Umsetzungsschritten,
  - b) Benennung unterschiedlicher, von der Entwicklungsmaßnahme gegenwärtig oder künftig tangierter lokaler Belange,
  - c) Bündelung und Vertretung der Betroffeneninteressen im Zuge des gesamten Entwicklungsprozesses,
  - d) Vermittlung der für die Planung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme relevanten Informationen als "Sprachrohr" unterschiedlicher Belange,
  - e) proaktive Beteiligung bei der Gestaltung und Umsetzung von Beteiligungsprozessen
  - f) aktive Mitwirkung im Rahmen der jeweiligen Beteiligungsformate, insbesondere bei Informations- und Workshop-Veranstaltungen sowie an städtebaulichen und freiräumlichen Werkstattverfahren,
  - g) Verfügung über die Mittel des Gebietsfonds,
  - h) proaktive Initiierung von Projekten einschließlich der Projektbegleitung und Erfolgskontrolle in Abstimmung mit den für die Planungssteuerung Beauftragten.
- (6) Der Gebietsbeirat wird von den für die Planungs- und Umsetzungssteuerung Verantwortlichen unterstützt und befähigt, seine Aufgaben wahrzunehmen.

### **§ 3 Gebietsfonds**

- (1) Dem Gebietsbeirat stehen pro Kalenderjahr Finanzmittel aus einem Gebietsfonds zur Verfügung.
- (2) Der Gebietsfonds wird eingerichtet und finanziert von SenSBW als für die Entwicklungsmaßnahme zuständigen Senatsverwaltung. Die Mittel werden durch WISTA.Plan treuhänderisch bewirtschaftet.
- (3) Die Mittel des Gebietsfonds sind ausschließlich für Projekte zu verwenden, die dem Interesse des Gemeinwohls dienen und den städtebaulichen Entwicklungsbereich sowie sein unmittelbares Umfeld betreffen, welches grundsätzlich den Wahlbereich umfasst (vgl. Übersichtskarte).
- (4) Der Gebietsfonds dient dazu, Projekte zu finanzieren, die von Vereinen, Initiativgruppen oder Einzelpersonen beantragt werden können. Sie sollen die Entwicklung des neuen Stadtquartiers sowie der unmittelbaren Umgebung wie auch die nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen ansässigen und neu hinzuziehenden Personen, Institutionen und Unternehmen fördern.
- (5) Die Bewilligung der Projektfinanzierung erfolgt auf der Basis der in der Präambel und in § 1 benannten Grundsätze durch den Gebietsbeirat. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein mehrheitlicher Beschluss aller Beiratsmitglieder sowie dessen Bestätigung und Freigabe durch die zuständige Senatsverwaltung. Die Bestätigung durch SenSBW erfolgt entsprechend den unter § 3 in den Absätzen 3 und 4 genannten Grundsätzen und Kriterien.

### **§ 4 Zusammensetzung des Gebietsbeirats und Wahlen**

- (1) Die Zusammensetzung des Gebietsbeirats soll die Vielfalt der unterschiedlichen gegenwärtigen und künftigen Belange abbilden, die bei der Entwicklung des geplanten Stadtquartiers zu berücksichtigen und in diese einzubeziehen sind. Veränderungen der Zusammensetzung des Gebietsbeirats können mit einer Zweidrittel-Mehrheit und nach Bestätigung durch SenSBW beschlossen werden. Die Bestätigung durch SenSBW erfolgt, wenn die Arbeitsfähigkeit des Gebietsbeirats durch die veränderte Zusammensetzung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Gebietsbeirat umfasst höchstens 12 Beiratsmitglieder, davon – jeweils maximal – bis zu sechs Bewohnerinnen und Bewohner aus drei Altersgruppen, bis zu zwei Personen in Vertretung der ansässigen Gewerbebetriebe und bis zu vier der im künftigen Stadtquartier bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft verorteten Gemeinbedarfseinrichtungen, Schulen, Kitas, Vereine oder sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen.
- (3) Aufgrund der nach der ersten Wahl erforderlichen Nachwahl werden dem Gebietsbeirat in seiner ersten Wahlperiode 15 Mitglieder angehören.
- (4) Der Gebietsbeirat kann in Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung darüber entscheiden, ob im Einzelfall weitere Personen bzw. Institutionen als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen teilnehmen sollen.

- (5) Die künftigen Beiratsmitglieder werden aus einer Gruppe von Kandidatinnen und Kandidaten in geheimer Wahl bestimmt. Die Bewerbungen um eine Kandidatur erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Aufrufs. Das Verfahren wird unter Federführung der zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt.
- (6) Kandidatinnen und Kandidaten sind in den Gebietsbeirat wählbar, wenn sie nachweislich im Gebiet oder innerhalb des Wahlbereichs ansässig und mindestens 12 Jahre alt sind oder dort ihren Arbeitsplatz bzw. ihren Gewerbebetrieb haben (vgl. Übersichtskarte).
- (7) Wahlberechtigt sind Personen, die nachweislich im Gebiet oder innerhalb des Wahlbereichs ansässig und mindestens 12 Jahre alt sind oder dort ihren Arbeitsplatz bzw. ihren Gewerbebetrieb haben (vgl. Übersichtskarte).
- (8) Als Ergebnis der Wahl wird unter Zugrundelegung der abgegebenen Stimmen eine Rangfolge der Kandidatinnen und Kandidaten gebildet. Von ihnen sind für die in § 4.2 genannten Gruppen die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten erzielten Stimmen als Mitglieder des Gebietsbeirats gewählt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Beiratsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft ist auf maximal vier aufeinander folgende Jahre beschränkt. Eine erneute Wahl ist nach einer mindestens zweijährigen Unterbrechung der Mitgliedschaft möglich.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit beenden. Sie erklären dies gegenüber dem Gebietsbeirat und der zuständigen Senatsverwaltung unter Angabe des Rücktrittsdatums. In Abstimmung mit ihr bestimmt der Gebietsbeirat ein neues Beiratsmitglied aus der Reihe der Kandidatinnen und Kandidaten mit der nach den gewählten Mitgliedern höchsten Stimmenzahl.

### **§ 6 Sprecherin / Sprecher**

- (1) Die Mitglieder des Gebietsbeirates wählen für die Dauer der regulären Wahlperiode eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie deren Stellvertretung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt, unterstützt durch die für die Planungs- und Umsetzungssteuerung Verantwortlichen folgende Aufgaben wahr:
  - a) Ansprechperson und Repräsentation nach Außen
  - b) Einladung zu den Sitzungen
  - c) Erstellen der Tagesordnung
  - d) Moderation der Sitzungen
  - e) Aufbereitung und Präsentation der Aufrufe für Bürgerprojekte des GebietsfondsDiese Aufgaben können auch anderen Mitgliedern des Gebietsbeirats übertragen werden.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Gebietsbeirat tagt in der Regel alle drei Monate. Er kann über zusätzliche Termine oder einen veränderten Sitzungsturnus entscheiden.
- (2) Kann ein Mitglied an der Sitzung nicht teilnehmen, so ist dies dem der Sprecherin oder dem Sprecher rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Für jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll dokumentiert die getroffenen Entscheidungen. Die Protokollführung wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher festgelegt. Protokolle werden von allen Teilnehmenden bestätigt.
- (4) Die Protokolle sollen den Mitgliedern in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Tagesordnung sowie notwendige Beratungsunterlagen sollen spätestens 10 Tage vor Sitzungstermin den Eingeladenen zugesandt werden.

## **§ 8 Öffentlichkeit / Rederecht**

- (1) Der Gebietsbeirat kann grundsätzlich Gäste aus der Öffentlichkeit nach vorheriger Anmeldung zu von ihm ausgewählten Sitzungen zulassen, sofern keine personen- oder betriebsbezogenen Daten erörtert werden. Den Gästen kann Rederecht gewährt werden.
- (2) Bis zu vier Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Senatsverwaltung, ihrer Beauftragten und des Bezirks Treptow-Köpenick nehmen an den Sitzungen des Gebietsbeirats teil. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Der Gebietsbeirat kann bei Bedarf Fachleute hinzuladen.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen des Gebietsbeirats werden auf der Website der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme veröffentlicht. Die Erstellung der barrierefreien Dateien und die Veröffentlichung erfolgt durch SenSBW.

## **§ 9 Beschlussfassung**

- (1) Der Gebietsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Gebietsbeirat entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer einfachen Mehrheit.
- (3) Soweit zwischen den Sitzungsterminen des Gebietsbeirats wichtige Entscheidungen zu treffen sind, können Entscheidungsvorlagen jedem seiner Mitglieder rechtzeitig im Umlaufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Es gelten hierbei die gleichen zuvor benannten Abstimmungsregeln.
- (4) Der Beschluss des Gebietsbeirats über Projekte, die aus dem Gebietsfonds finanziert werden, muss fristgerecht erfolgen. Andernfalls geht die entsprechende Entscheidungshoheit vom Gebietsbeirat an die zuständige Senatsverwaltung, um den Verfall bereitgestellter Mittel zu vermeiden. Die von der zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Fristen werden

dem Gebietsbeirat rechtzeitig mitgeteilt.

### § 10 Ausschluss

- (1) Ist ein Beiratsmitglied selbst an einem zur Abstimmung stehenden Projekt wirtschaftlich oder privat beteiligt bzw. vom Projektträger wirtschaftlich abhängig, oder ist es in einer anderen Weise mit dem entsprechenden Projektträger verbunden (z. B. als Vereinsmitglied), legt die betreffende Person diese Verbindung gegenüber den übrigen Beiratsmitgliedern eigenverantwortlich offen. An der Beratung und Abstimmung über das Projekt kann das betreffende Beiratsmitglied nicht teilnehmen.
- (2) Bei Zweifeln über den Ausschluss bei der Projektentscheidung wegen wirtschaftlicher oder persönlicher Beteiligung entscheidet der Gebietsbeirat ohne Mitwirkung des betroffenen Beiratsmitglieds.
- (3) Der Gebietsbeirat hat die Möglichkeit, Beiratsmitglieder nach vorheriger Diskussion aus einer Sitzung oder mehrerer seiner Sitzungen auszuschließen. Ein Ausschluss muss mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

### Wahlbereich

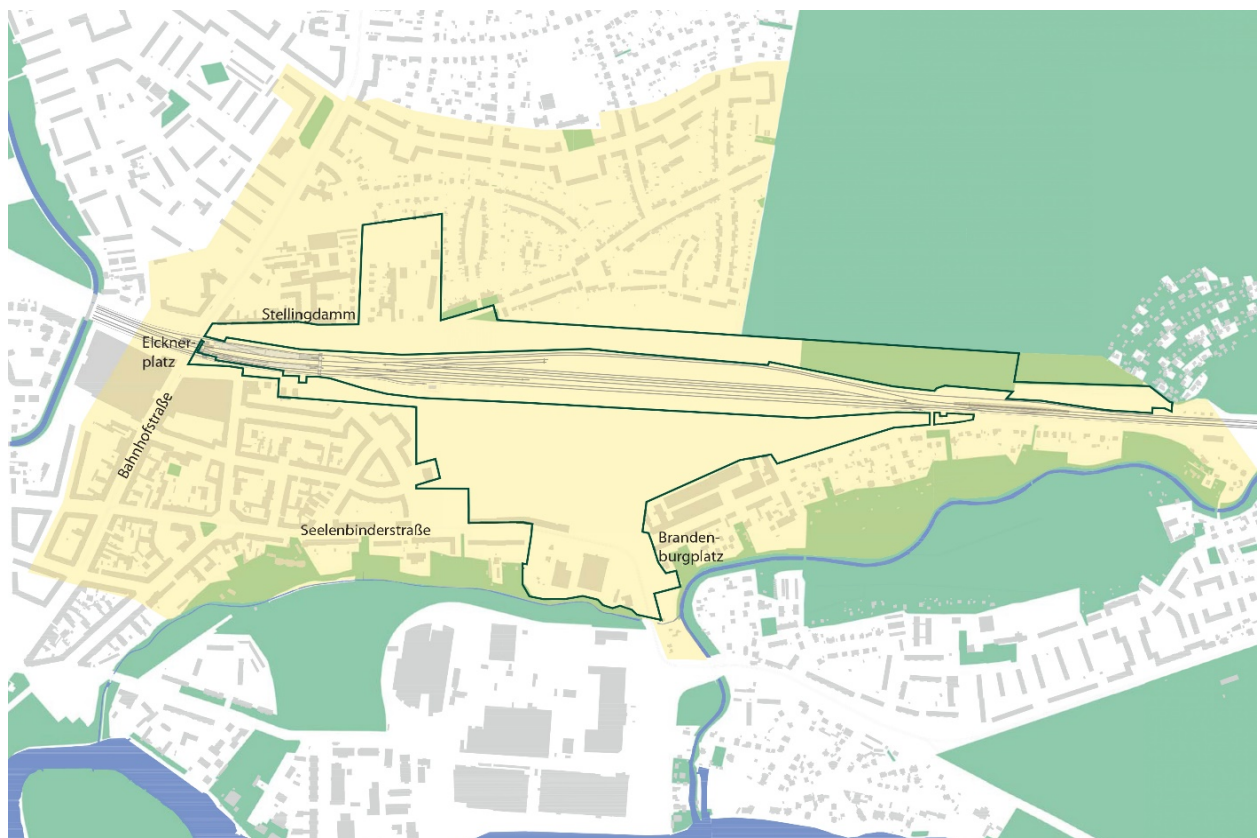


Abbildung: Wahlbereich (gelb) für den Gebietsbeirat der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ehemaliger Güterbahnhof Köpenick (UrbanPlan+Partner August 2022)